

AMTSBLATT FÜR DIE STADT SALZKOTTEN



20. Jahrgang, Nr. 10
Herausgegeben am 20.05.2009

Inhalt

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009
2. Öffentliche Bekanntmachung zum Konjunkturpaket II

Herausgeber: Stadt Salzkotten, Der Bürgermeister,
Postfach 15 62, 33146 Salzkotten,
Telefon (0 52 58) 5 07-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.salzkotten.de abzurufen.

Wahlbekanntmachung

1. Am 07.06.2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlbezirks	Bezeichnung des Briefwahlraums
100 - Briefwahl I	Rathaus, Raum 11, 1.OG
200 - Briefwahl II	Rathaus, Raum 20, 1.OG

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Stadt Salzkotten, 13.05.2009

Stadt Salzkotten
Der Bürgermeister

(Dreier)

Stadt Salzkotten
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zum Konjunkturpaket II

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützen der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen zusätzliche Investitionen mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Dazu haben der Bund und das Land das Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) und das Investitionsförderungsgesetz NRW (InvföG NRW) beschlossen. Danach sollen der Stadt Salzkotten für Investitionen im Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur 1.372.561,00 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 3 Abs. 1 ZuInvG und § 1 Abs. 5 InvföG soll die Förderung von Investitionen trägerneutral erfolgen. Die Stadt Salzkotten hat daher bei der Verausgabung der o.g. bereitgestellten Fördermittel gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft angemessen zu berücksichtigen.

Die Stadt Salzkotten fordert nunmehr die freien Träger von gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung, die Maßnahmen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes durchführen möchten, auf, einen entsprechenden Antrag – soweit noch nicht geschehen – bis zum 17. Juni 2009 bei der Stadt Salzkotten, Fachbereich Finanzen, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten, zu stellen. Sie sollen bei der Mittelverteilung berücksichtigt werden, soweit sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllen und den erforderlichen Eigenanteil erbringen.

Salzkotten, den 19. Mai 2009



Michael Dreier
Bürgermeister